

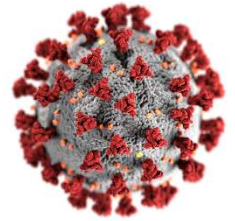


Denkendorf, 8. Juni 2020

Sehr geehrte Mandanten,

Nachrichtensmeldungen über Beschlüsse des Kabinetts oder Koalitionsausschusses genießen selten meine Aufmerksamkeit, solange Willensbekundungen dieser Art noch nicht in geltendes Recht verwandelt sind.

Die Meldungen vergangener Woche, sehr kurzfristig die Mehrwertsteuersätze senken zu wollen, haben meine Aufmerksamkeit jedoch erregt. Denn die technische Umsetzung in den IT-System der Unternehmen (Registrierkassen, Angebots- und Rechnungsschreibung und Buchführung) benötigen Einiges an Vorlaufzeit. Da mit einem Eilgesetzgebungsverfahren zu rechnen sein könnte, habe ich mich zu dieser Sonderausgabe der Kanzlei-Nachrichten entschlossen. Die Sonderausgabe richtet sich ausschließlich an unternehmerisch tätige Mandanten.



Ich wünsche viel Spaß beim Lesen, sofern möglich. Bleiben Sie bitte gesund! ☺

Ihr Steuerberater Andreas Hein

## *Inhaltsübersicht*

- **Befristete Mehrwertsteuersenkung: Stand der politischen Entscheidungen**
- **Aktueller Stand der Steuersatz-Senkung im Gesetzgebungsverfahren**
- **Mehrwertsteuersenkung: was Unternehmen jetzt tun sollten**
- **Coronavirus: Kanzleibetrieb mit Einschränkungen - Update**

## *Befristete Mehrwertsteuersenkung: Stand der politischen Entscheidungen*

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 auf Eckpunkte eines Konjunkturpakets geeinigt, um den wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie entgegenzuwirken. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informiert auf seinen Internetseiten ausführlich über die vereinbarten Eckpunkte:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/das-konjunkturpaket.html>

Einer dieser Eckpunkte lautet, die Mehrwertsteuersätze befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 abzusenken. Der reguläre Steuersatz soll dabei vorübergehend von 19 % auf 16 % sinken, der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Das soll die Kaufkraft stärken und insbesondere Bürgerinnen und Bürgern mit geringeren Einkommen zugutekommen.

### **Ist der Beschluss damit geltendes Recht?**

Nein, noch lange nicht. Eine Einigung besteht bisher nur auf parteipolitischer Ebene. Das BMF schrieb dazu<sup>1</sup>:

*Die nun vereinbarten Pläne für Maßnahmen werden in einem nächsten Schritt im Kabinett beraten. Gesetzesentwürfe gehen anschließend ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren.*

---

<sup>1</sup> Zitat aus obenstehendem Link, Stand 08.06.2020



### Wie läuft das Gesetzgebungsverfahren im Steuerrecht ab?

Das Bundeskabinett, genauer bezeichnet als die *Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland* und somit die exekutive Staatsgewalt, erarbeitet mit Hilfe von Fachleuten aus den Ministerien Gesetzesentwürfe. Das Kabinett beschließt lediglich darüber, welcher Gesetzesentwurf ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll.

Der Bundestag, also das Parlament als legislative Staatsgewalt, diskutiert und stimmt über den Entwurf ab. Aus einem beschlossenen Gesetzesentwurf wird so ein demokratischer Gesetzesbeschluss.

Gesetze über alle Steuern, die auch den Bundesländern zustehen, sind zustimmungsbedürftig durch den Bundesrat. Der Bundesrat ist die Vertreterversammlung der Regierungen der Bundesländer (Exekutiven). Lehnt der Bundesrat die Zustimmung ab, geht das Gesetz möglicherweise in den Vermittlungsausschuss – dann gehen Diskussionen um eine Einigung wieder von vorne los.

Letzte Schritte sind die Unterschrift des Bundespräsidenten, der diese als letzte Notbremse auch verweigern kann, und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Frühestens am Tag nach dieser Verkündung kann ein Steuergesetz in Kraft treten.

### *Aktueller Stand der Steuersatz-Senkung im Gesetzgebungsverfahren*

Die Einigung auf Herabsetzung der Mehrwertsteuersätze befindet sich also noch vor dem Beginn des Gesetzgebungsverfahrens.

So finden sich auf den Tagesordnungen<sup>2</sup> des Bundestags der nächsten Sitzungen am 17., 18. und 19.06.2020 noch keine Hinweise auf Beratungen und Beschließungen über das Konjunkturpaket<sup>3</sup>. Die nächste planmäßige Sitzung des Bundesrats findet erst am 03.07.2020<sup>4</sup> statt. Es könnte aber damit zu rechnen sein, dass kurzfristig Sondersitzungen im Bundestag und Bundesrat stattfinden, um die Änderungen rechtzeitig wie beabsichtigt zum 1. Juli in Kraft treten zu lassen.

### *Mehrwertsteuersenkung: was Unternehmen jetzt tun sollten*

Grundsätzlich halte ich für wahrscheinlich, dass die geplante Steuersatzsenkung geltendes Recht werden wird. Meine Empfehlung: nutzen Sie die knappe Zeit für organisatorische und technische Vorkehrungen:

- Anpassung der Preiskalkulation
- Umstellung der Registrierkassen (Softwareupdate?)
- Umstellung der Angebots- und Rechnungsschreibung (Softwareupdate?)
- Umstellung der Finanzbuchführung (Softwareupdate?)
- Umstellung bei der Prüfung der Eingangsrechnungen und Gutschriften von anderen Unternehmen

---

<sup>2</sup> <https://www.bundestag.de/tagesordnung>

<sup>3</sup> Stand 08.06.2020

<sup>4</sup> <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/termine/DE/plenum/2020/2020-07-03.html?nn=4353052>



### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Senkung der Steuersätze soll befristet gelten vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020. Da noch kein Gesetzesentwurf veröffentlicht wurde, ist noch nicht bekannt, worauf genau sich dieser Zeitraum bezieht. Auf Grund meiner Erfahrungen der letzten Steuersatzerhöhung von 16% auf 19% ab 01.01.2007 gehe ich jedoch davon aus, dass das Leistungsdatum maßgeblich dafür ist, welcher Steuersatz anzuwenden ist – alle Angaben natürlich ohne Gewähr!

Bei üblichen Bargeschäften in Einzelhandel und Gastronomie dürfte das Leistungsdatum einfach zu ermitteln sein: meistens ist dieses Datum mit dem Datum der Bareinnahme identisch.

Bei Lieferungen auf dem Versandweg dürfte auf den Zeitpunkt abgestellt werden, an dem die Beförderung der Ware beginnt. Dienstleistungen, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden, gelten mit dem Abschluss der Leistung als erbracht. Das Datum, an dem die Rechnung geschrieben wird, dürfte jedenfalls keinen Einfluss auf den Steuersatz haben. So kann es vorkommen, dass innerhalb desselben Monats alte und neue Steuersätze nebeneinander zur Anwendung kommen.

Besonderheiten gelten für Teilleistungen, Abschlagszahlungen mit Schlussabrechnung, Bauleistungen (§ 13b UStG), innergemeinschaftlichen Erwerben, bei bezogenen Leistungen von ausländischen Unternehmen, bei Gutscheinen und bei Unternehmen, die Ihre Leistungen nach Zahlungseingang versteuern (sog. Ist-Versteuerung).

### **Anforderungen an die Buchführung**

Das verwendete Buchführungssystem muss in der Lage sein, gleichzeitig bis zu vier verschiedene Steuersätze nebeneinander verarbeiten zu können, gleichermaßen für die Umsatzsteuer und die abziehbare Vorsteuer:

- voller Steuersatz 19% und 16%
- ermäßigter Steuersatz 7% und 5%

Möglicherweise werden ein Softwareupdate und eine Aktualisierung des Kontenplans erforderlich sein. Auch die ELSTER-Schnittstelle zur Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung wird aktualisiert werden müssen. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an Ihren Softwareanbieter, um die Updates zu erhalten.

### **Unterstützung durch den Steuerberater**

Benötigen Sie meine Unterstützung bei der Umstellung in steuerrechtlichen Fragen? Vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Beratungstermin (Telefonberatung). Ich rechne mit einem erhöhten Beratungsaufkommen.

### **Aufwand und Nutzen: meine persönliche Meinung**

Ob die Senkung den erhofften Impuls zur Ankurbelung der Wirtschaft bringt, ist nicht ganz unumstritten. Innerhalb der Unternehmensketten ist die Umsatzsteuer durch den Abzug als Vorsteuer weitgehend aufkommensneutral. Änderungen am Steuersatz können hier also keine Wirkung entfalten, außer zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand in den Unternehmen. Ob Unternehmen das ausgerechnet jetzt brauchen können? Pauschal lässt sich diese Frage wohl nicht beantworten.

Die Umsatzsteuer ist eine Konsumsteuer. Es erscheint zwar naheliegend, von einer Absenkung der Konsumsteuer eine Lenkung des Konsumverhaltens bewirken zu können. Die Wirkung kann jedoch nur eintreten, soweit die Steuersenkung als Preisnachlass an den Endkunden weitergegeben wird. Kein Unternehmen ist dazu rechtlich verpflichtet. Grundsätzlich sind mit privaten Endkunden vereinbarte Preise brutto inklusive Steuern. Unternehmen, die durch die Coronavirus-Pandemie Umsatzausfälle erleiden mussten, könnten die Steuersenkung auch für sich nutzen. Damit wäre zumindest den betroffenen Unternehmen direkt geholfen.



## *Coronavirus: Kanzleibetrieb mit Einschränkungen - Update*

Meine Kanzlei bleibt für Publikumsverkehr noch mindestens bis Ende Juni 2020 geschlossen (Status seit 16.03.2020). Die Frist auf Ende Juni orientiert an der Geltungsdauer der Kontaktbeschränkungen laut Bundesländer-Beschluss vom 26.05.2020<sup>5</sup>.

Beratungen und Besprechungen sind weiterhin telefonisch und per E-Mail möglich. Auch Auswärtstermine finden vereinzelt statt, sofern es die Gegebenheiten zulassen. Telefonische Erreichbarkeit mit Anrufbeantworter ist während der Geschäftszeiten über die Festnetznummer 0711/71958100 unverändert gegeben.

Derzeit erarbeite ich ein kleines Hygienekonzept, um künftig wieder Besprechungen in der Kanzlei stattfinden lassen zu können. Die einschränkenden Maßnahmen sind mein kleiner persönlicher Beitrag zu den "gesamtsellschaftlichen Anstrengungen" mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen "im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich" gemäß Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zur Lage in Deutschland (Stand 26.05.2020, Abschnitt "Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie")<sup>6</sup>.

Bitte informieren Sie sich über die tagaktuelle Situation auf der Startseite meines Internetauftritts:

<https://www.steuerkanzlei-hein.de>

Meine Geschäftszeiten und Kontaktmöglichkeiten finden Sie ebenfalls im Internet unter:

<https://www.steuerkanzlei-hein.de/index.php?page=kontakt>

### Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:  
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf  
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: [kanzlei@steuerkanzlei-hein.de](mailto:kanzlei@steuerkanzlei-hein.de)

### Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, und diese Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass immer alle Geschlechtsformen (m/w/d) einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

### Bildnachweis

Seite 1: SARS-CoV-2 Illustration | Quelle: <https://phil.cdc.gov/Details.aspx?pid=23312> | Gemeinfrei  
Seite 4: Urheberrecht Symbol | Datei: 104169318 | Quelle: Fotolia | Urheber: Trueffelpix | Lizenz: proprietär



Alle erforderlichen Nutzungsrechte liegen vor.

<sup>5</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>

<sup>6</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?nn=13490888)